

Wichtiger Hinweis für Arbeitnehmer

Ab Januar 2009 hat der Arbeitgeber die gesetzliche Pflicht, neue Arbeitnehmer **vor** Beginn der Beschäftigung elektronisch an das Rechenzentrum der Deutschen Rentenversicherung Bund zu melden. Ziel dieser Sofortmeldung ist, die Schwarzarbeit in diesen Branchen zu bekämpfen.

Dazu der Auszug aus dem Gesetz:

§ 28a Abs. 4 SGB IV

„(4) Arbeitgeber haben den Tag des Beginns eines Beschäftigungsverhältnisses bei dessen Aufnahme an die Datenstelle der Träger der Rentenversicherung nach Satz 2 zu melden, sofern sie Personen in folgenden Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen beschäftigen:

1. im Baugewerbe,	4. im Speditions-, Transport- und damit verbundenen Logistikgewerbe,	7. im Gebäudereinigungsgewerbe,
2. im Gaststätten- und Beherbergungsgewerbe,	5. im Schaustellergewerbe,	8. bei Unternehmen, die sich am Auf- und Abbau von Messen und Ausstellungen beteiligen,
3. im Personenbeförderungsgewerbe	6. bei Unternehmen der Forstwirtschaft,	9. in der Fleischwirtschaft.

Die erforderliche Meldung enthält folgende Angaben über den Arbeitnehmer:

- den Familien- und die Vornamen,
- die Versicherungsnummer, soweit bekannt, (alternativ: Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift),
- die Betriebsnummer des Arbeitgebers und
- den Tag der Beschäftigungsaufnahme.

Als Arbeitnehmer sind Sie verpflichtet, während der täglichen Arbeit Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen, um diesen bei einer Zollkontrolle vorlegen zu können. Wir bitten Sie dringend, die entsprechenden Papiere täglich mitzuführen.

Dazu der Auszug aus dem Gesetz:

Mitführungs- und Vorlagepflicht von Ausweispapieren
(Gemäß § 2a des Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetzes)

Bei der Erbringung von Dienst- oder Werkleistungen sind die in den oben genannten Wirtschaftsbereichen oder Wirtschaftszweigen tätigen Personen verpflichtet, ihren Personalausweis, Pass, Passersatz oder Ausweisersatz mitzuführen und den Behörden der Zollverwaltung auf Verlangen vorzulegen.

Datum

Firma / Unterschrift